

(4) Die Lehrabschlußprüfung ist für den Prüfling kostenfrei.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Mai 1957 >

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: Wießner
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über Steuervergünstigungen für private Betriebe
der Natursteinindustrie.**

Vom 15. Mai 1957

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Steuerbefreiung für Mehrproduktion

(1) Mehrumsätze, die private Betriebe der Natursteinindustrie durch Steigerung der Produktion von Natursteinen im Jahre 1957 gegenüber 1956 erzielen, sind umsatzsteuerfrei, wenn, die Bedingungen des § 56 Abs. 1 der Veranlagungsrichtlinien 1956 (Sonderdruck Nr. 235 des Gesetzblattes) erfüllt sind. Nicht umsatzsteuerfrei sind Mehrumsätze, die auf Preisänderungen zurückzuführen sind.

(2) Mehrgewinne aus der Steigerung der Produktion im Jahre 1957 gegenüber 1956 bleiben für Zwecke der Berechnung der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer 1957 steuerfrei, wenn dieser steuerfreie Gewinnanteil entsprechend den Bedingungen des § 56 Abs. 1 der Veranlagungsrichtlinien 1956 verwendet wird;

(3) Der Höchstbetrag des steuerfreien Mehrgewinnes (Abs. 2) wird wie folgt berechnet:

- a) Es wird der prozentuale Anteil des steuerfreien Mehrumsatzes (Abs. 1) am Gesamtumsatz des Natursteinbetriebes ermittelt.
- b) Der Prozentsatz nach Buchst. a wird auf den um außerordentliche Erträge geminderten Gesamtgewinn des Natursteinbetriebes bezogen. Der so errechnete Höchstbetrag ist entsprechend den Bestimmungen des § 56 der Veranlagungsrichtlinien 1956 zu verwenden,

§ 2

Sonstige Vergünstigungen

(1) Die Bestimmungen des § 57 der Veranlagungsrichtlinien 1956 über die Weitergewährung von Sonderabschreibungen in Höhe von 25 % des Jahresgewinnes in den Jahren 1957 und 1958 gelten auch für die Betriebe der Natursteinindustrie.

(2) Außerordentliche Abschreibungen gemäß § 58 der Veranlagungsrichtlinien 1956 können von den Betrieben der Natursteinindustrie für Neuanschaffungen und Generalreparaturen vorgenommen werden, die im Kalenderjahr 1957 durchgeführt werden.

(3) Die Bestimmungen der §§ 59 bis 61 der Veranlagungsrichtlinien 1956 sind für Natursteinbetriebe entsprechend anzuwenden.

§ 3

Erhöhung der Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds

(1) In den Betrieben der Natursteinindustrie können ab 1. Januar 1957 3,5% der Bruttolohn- und -gehalts-

sümme dem Kultur- und Sozialfonds zugeführt werden. Voraussetzung ist, daß davon 1 % der Bruttolohn- und -gehaltssumme entsprechend der Entscheidung der BGL für eine zusätzliche Entlohnung verwandt wird.

(2) Die zusätzliche Entlohnung unterliegt nicht der Steuer vom Arbeitseinkommen.

§ 4

Geltungsbereich

(1) Die Vergünstigungen gemäß §§ 1 bis 3 gelten nur für Natursteinbetriebe, deren Umsätze an Schotter, Splitt, Pflaster, Packlage und Bordsteinen mindestens 50 % des Gesamtumsatzes betragen.

(2) Zum Gesamtumsatz des Natursteinbetriebes gehören nicht Umsätze von Erzeugnissen und sonstige* Leistungen, die nicht zur Natursteinproduktion gehören. Wie z. B. Umsätze aus der Steinbildhauerei und Steinmetzerei.

(3) Läßt sich der Gewinn für die andere Produktion. (Abs. 2) nicht an Hand der gesondert geführten Buchführung ermitteln, so ist er in Höhe des Prozentsatzes auszuschneiden, der sich für den Umsatz aus der anderen Produktion am Gesamtumsatz des Betriebes ergibt. Als Gesamtumsatz gemäß § 1 Abs. 3 Buchst. a gilt in diesem Falle der um den Umsatz aus der anderen Produktion gekürzte Betrag.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1957^

Der Minister der Finanzen

I. V.: M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung Nr. 2*
über die Erfassung, den Aufkauf und die Abnahme
von tierischen Erzeugnissen
(Schlachtvieh, Milch, Eiern, Geflügel, Honig).**

• Vom 27. Mai 1957

Zur Änderung der Anordnung vom 31. Mai 1956 über die Erfassung, den Aufkauf und die Abnahme von tierischen Erzeugnissen (Schlachtvieh, Milch, Eiern, Geflügel, Honig) (GBl. I S. 437) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Lebensmittelindustrie, dem Minister der Finanzen, dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Staatssekretär für örtliche Wirtschaft sowie nach Anhören des Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 32 der Anordnung vom 31. Mai 1956 wird gestrichen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1957 in Kraft

Berlin, den 27. Mai 1957

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1956 S. 437)